(Abg. **Nitzschke** [Leutzsch].)

(A) Wir erheben ganz entschieden Widerspruch, wenn wir von außen her durch fortwährende Beunruhigung in unserer Arbeit und in unserer Entwickelung gestört werden.

(Sehr richtig!)

Wenn wir durch unsere Interpellation erreichen, daß man das deutsche Volk von jener Seite in Ruhe läßt, dann glauben wir, nicht nur unserem sächsischen Volke, sondern auch dem ganzen deutschen Volke einen Dienst erwiesen zu haben.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister DDr. **Beck:** Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich die Interpellation des Herrn Abg. Nitzschke und seiner Fraktion beantworte, möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen den Ausdruck der Genugtuung darüber stellen, daß der Herr Interpellant von Anfang an erklärt hat, mit der Interpellation nicht im entferntesten etwas gegen die katholischen Mitbürger zu tun, und daß er auch nicht andere Angelegenheiten, die mit dieser Interpellation nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zur Besprechung gebracht hat. Wenn sich das ganze Hohe Haus ebenfalls (B) auf diesen Standpunkt stellt, so wird, was wir alle wünschen, eine tunlichst objektive Behandlung der Interpellation gesichert sein. Ich glaube aber, der Herr Interpellant ist dieser Absicht in einem Punkte nicht ganz treu geblieben, insofern er gemeint hat, daß mit dem Motu proprio ein „Vertuschungssystem" gefördert werden könnte, daß die Bischöfe in manchen Fällen gewillt seien, die Kleriker, die vor Gericht gezogen werden können, ihrer gesetzlichen Strafe zu entziehen. Ich möchte bemerken, auch die Bischöfe sind durch ihren Eid auf Verfassung und Gesetz daran gebunden, und eine Verallgemeinerung, daß die Bischöfe irgend gewillt sein könnten, die Kleriker ihren gesetzlichen Strafen zu entziehen, kann nicht anerkannt werden und muß bestritten werden.

(Widerspruch.)

Wenn ich nun zur Beantwortung der Interpellation selbst komme, so habe ich zum ersten Teile folgendes zu erklären.

Bei der öffentlichen Behandlung der mit dem Antimodernisteneid verbundenen Folgen ist die Hauptbefürchtung dahin hervorgetreten, daß der freien wissenschaftlichen Forschung an den katholischen Fakultäten ein Hemmnis bereitet werde. An der Landesuniversität in Leipzig und der Technischen Hochschule (C) in Dresden üben katholische Geistliche, für die allein die Ableistung des Antimodernisteneides in Frage kommt, ein Lehramt überhaupt nicht aus.

Auch an den höheren Lehranstalten, mit der einzigen Ausnahme des katholischen Seminars in Bautzen, sind in Sachsen katholische Geistliche als Lehrer nicht angestellt.

Die katholischen Volksschulen unterstehen denselben staatsgesetzlichen Bestimmungen wie alle übrigen Volksschulen des Landes. Der Religionsunterricht wird an den katholischen Volksschulen nach Maßgabe des staatlich nach Einvernehmen mit dem Apostolischen Vikariat erlassenen Lehrplanes erteilt. In den katholischen Mehrheitsgemeinden der Oberlausitz ist der katholische Geistliche Ortsschulinspektor.

Die Erteilung des bekenntnismäßigen Religionsunterrichts ist auch der römisch-katholischen Kirche gesetzlich gewährleistet.

Am katholischen Lehrerseminar haben sämtliche Lehrer den Unterricht nach Maßgabe des vom Ministerium vorgeschriebenen Lehrplans zu erteilen und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Königl. Kommissar für die Reifeprüfung (Schulamtskandidatenprüfung) am katholischen Seminar ist der vortragende Rat für (D) das Seminarwesen im Kultusministerium, Kommissar für die Wahlfähigkeitsprüfungen der Bezirksschulinspektor für Bautzen.

Bei den Revisionen des Seminars und bei den genannten Prüfungen haben sich Bedenken gegen die Art der Erteilung des Unterrichts und ungünstige Erfahrungen nicht ergeben. Im Gegenteil ist bei allen Lehrern wissenschaftliches Streben und objektive Würdigung der geschichtlichen Persönlichkeiten und Tatsachen anzuerkennen.

Die Staatsregierung wird auch ferner dieser wichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und darf insbesondere der gegenwärtigen Leitung der römisch-katholischen Kirche in Sachsen vertrauen, daß an dem bisherigen Zustande nichts geändert werden wird.

Angesichts dieser staatsgesetzlich geordneten Schulverhältnisse erscheint zu besonderen Maßnahmen für das sächsische Schulwesen wegen des päpstlichen Erlasses über den Antimodernisteneid gegenwärtig begründeter Anlaß nicht gegeben.

In bezug auf den zweiten Teil der Interpellation, die das neueste päpstliche Motu proprio „Quantavis diligentia" betrifft, habe ich im Einvernehmen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden